

Frage 1 (35 Punkte)

Gemäß § 35 VwVfG ist ein VA jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Außenwirkung gerichtet ist.

a) Behörde

Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 VwVfG jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Zur öffentlichen Verwaltung gehören nach der Negativformel alle staatlichen Tätigkeiten, die nicht Rechtsetzung und Rechtsprechung sind.¹ Auch die schulische Ausbildung an einer staatlichen Schule gehört im Rahmen der Daseinsvorsorge zur öffentlichen Verwaltung. Die Schule, die diese Aufgaben selbstverantwortlich und außenwirksam für ihren Rechtsträger wahrnimmt, ist also eine Behörde.

b) Maßnahme auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts

Eine Maßnahme ist eine Willensäußerung, wobei jeder durch Wort, Schrift, Zeichen oder Gesten geäußerte Wille erfasst wird, damit auch die Bewertung einer schriftlichen Prüfung.

Diese Maßnahme müsste auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts getroffen worden sein. Sie gehört dann dem öffentlichen Recht an, wenn die ihr zugrunde liegende Norm dem öffentlichen Recht zuzurechnen ist.² Die Rechtsgrundlage für die Bewertung der Prüfung ist § 48 des Schulgesetzes des Landes L. In dieser Vorschrift wird nur der Lehrer als Träger öffentlicher Gewalt berechtigt, die Prüfungsbewertung vorzunehmen. Nach der modifizierten Subjektstheorie wurde die Maßnahme also auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift vorgenommen und ist ebenfalls öffentlich-rechtlich.

Die Interessentheorie, Subordinationstheorie und Subjektstheorie kommen hier zu keinem anderen Ergebnis und können ebenfalls zur Abgrenzung herangezogen werden.

c) Regelung

Die Anordnung müsste eine Regelung i.S.d. § 35 VwVfG enthalten.

Eine Regelung gem. § 35 VwVfG liegt vor, wenn das Handeln der Behörde auf die Setzung einer unmittelbaren Rechtsfolge gerichtet ist. Eine Rechtsfolge wird nicht nur dann festgesetzt, wenn dem Betroffenen eine Handlungs- oder Duldungspflicht auferlegt wird. Ein Verwaltungsakt kann auch feststellend sein und das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses oder einer rechtlich erheblichen Eigenschaft festlegen. Die Bewertung einer Klausur setzt rechtsverbindlich das Ergebnis der Prüfung fest. Daran sind weitere rechtliche Folgen wie die Entscheidung über das Bestehen oder

¹ Von Schlieffen, Allg. VerwR Teil 1, S. 16.

² Von Schlieffen, Allg. VerwR Teil 2, S. 44.

Nichtbestehen einer Klausur sowie in den nächsten Schritten die Zulassung zum Studium geknüpft. Die Klausurbenotung entfaltet damit eine Regelung.

Die Regelungswirkung einer einzelnen Benotung ist umstritten, beide Ansichten sind hier vertretbar. Auch ein feststellender Verwaltungsakt muss auf die subjektiven Rechte des Betroffenen einwirken und nicht nur tatsächliche Wirkung haben. Es ist aber zweifelhaft, ob eine Benotung eine über das Tatsächliche hinausgehende Wirkung tatsächlich entfaltet. Gegen die Regelungswirkung der Benotung spricht vor allem, dass die Einzelnote nicht für sich über das Bestehen des Abiturs oder über die Durchschnittsnote entscheidet. Erst durch die Gesamtbetrachtung aller erzielten Noten werden das Ergebnis und das endgültige Ergebnis des Abiturs festgelegt. Zu der gesamten Diskussion vgl. die Ausführungen weiter unten unter „Unmittelbare Außenwirkung“.

d) Einzelfall

Eine Maßnahme ergeht dann im Einzelfall, wenn sie einen konkret-individuellen Charakter hat. Die Bewertung der konkreten Geschichtsklausur des A entspricht diesen Voraussetzungen.

e) Unmittelbare Rechtswirkung nach Außen

Die Klausurbewertung muss auch unmittelbare Außenwirkung haben. Dies ist dann der Fall, wenn sie auf eine unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

Um Außenwirkung zu haben, muss die Maßnahme Rechte oder Pflichten für Personen außerhalb der Behörde begründen, aufheben, feststellen oder ändern. Im schulischen Bereich ist die Außenwirkung dann zu verneinen, wenn die fragliche Maßnahme den Schüler nur als Beteiligten des schulischen Betriebes betrifft. Außenwirkung entfalten unstreitig solche Benotungen, die über die Versetzung oder den Abschluss der schulischen Ausbildung entscheiden. Die Geschichtsklausur hat A aber bestanden. Hier geht es nicht um das Bestehen des Abiturs, sondern ausschließlich um seine Bewertung. In vielen Fällen kann die Einzelnote oder die Durchschnittsnote über den Zugang zu weiteren Bildungsstufen entscheiden, so dass auch eine Einzelbewertung mit Eingriff in die Berufswahl des Prüflings iSd Art. 12 GG verbunden ist. Wegen der hohen Grundrechtsrelevanz hat die Rechtsprechung in ähnlichen Fällen die VA-Qualität der relevanten Einzelnote bejaht. Für A entscheidet zwar die Durchschnittsnote des Abiturs über den Zugang zum Medizinstudium, die erzielte Einzelnote im Fach Geschichte ist aber unmittelbarer Bestandteil der Endnote und hat einen erheblichen Anteil an ihrem Zustandekommen. Die Bewertung seiner Geschichtsklausur betrifft A also über den schulischen Bereich hinaus.

Andererseits wird die Entscheidung über die Zulassung nicht auf Grundlage der Einzelbewertung, sondern nur der Durchschnittsnote getroffen. Die Bewertung der Geschichtsklausur ist eine vorbereitende Maßnahme für die Ermittlung der Endbewertung. Die Einzelnote wirkt sich damit nur mittelbar in Zusammenschau mit den übrigen Einzelbenotungen aus. Für die Außenwirkung der Benotung ist ein

weiterer wesentlicher Verfahrensschritt erforderlich, und zwar die Errechnung der Durchschnittsnote. Die Bewertung hat damit keine unmittelbare Außenwirkung.

„Die Regelung mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen“ ist das zentrale Problem dieser Aufgabe. Die Frage der VA-Qualität einer Einzelnote ist umstritten und wird von der Rechtsprechung und der Literatur nicht eindeutig beantwortet. Daher ist hier eine selbstständige ausführliche und fundierte Argumentation des Bearbeiters auf Grundlage der Kenntnisse der VA-Dogmatik gefragt. Mit guten Gründen kann hier die VA-Qualität der Einzelnote sowohl bejaht als auch verneint werden. Für die Bewertung ist nicht das Ergebnis, sondern eine überzeugende und schlüssige Argumentation entscheidend.

Unter welchem Punkt die Probleme des vorliegenden Falles zu verorten sind, wird in verschiedenen Darstellungen unterschiedlich gehandhabt. Die Musterlösung orientiert sich an dem Skript³, in dem die VA-Qualität von Schulnoten unter dem Merkmal der unmittelbaren Außenwirkung diskutiert wird. Andere Lehrbüchern und Urteile stellen die von einer Schulnote ausgehende Rechtswirkung, also die Regelung in Frage. Die angeführten Argumente bleiben aber in der Regel die gleichen und sind nur schwer den einzelnen Merkmalen eindeutig zuzuordnen. Auch eine gemeinsame Erörterung der beiden Merkmale war hier möglich.

³ von Schlieffen, *Allgemeines Verwaltungsrecht Teil 2*, S. 52.

Frage 2 (30 Punkte)

Ein Widerspruch muss gem. § 70 Abs.1 VwGO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes eingelegt werden.

Nach welchen Vorschriften die Widerspruchsfrist zu berechnen ist, ist umstritten. Einerseits könnte für die Berechnung §§ 57 Abs. 2 VwGO, 222 ZPO, 187 ff. BGB einschlägig sein. Nach dieser Ansicht soll § 57 VwGO für alle in der VwGO geregelten Fristen die einschlägige und abschließende Regelung darstellen. Dagegen wird vorgetragen, dass § 70 Abs. 2 VwGO die analoge Anwendung von §§ 58 und 60 Abs. 1 bis 4 VwGO für die Widerspruchsfrist anordnet und § 57 VwGO nicht erwähnt. Mangels einer spezielleren Regelung in der VwGO muss also auch für das Widerspruchsverfahren die allgemeine Norm des § 31 VwVfG einschlägig sein. Nach dieser Ansicht wird die verwaltungsverfahrensrechtliche Lösung für die Berechnung der Widerspruchsfrist gem. §§ 31 Abs. 1, 79 VwVfG, 187 ff. BGB angewendet.

Beide Ansichten verweisen für die Fristberechnung auf §§ 187 ff. BGB und kommen damit zum gleichen Ergebnis. Eine Streitentscheidung ist damit entbehrlich.

Der Streit um die anwendbaren Vorschriften wirkt sich auf das Ergebnis der Berechnung nicht aus, sollte aber für ein ausführliches Gutachten kurz erläutert werden.

Für den Lauf der Widerspruchsfrist ist gem. § 70 Abs. 1 VwGO die Bekanntgabe des Bescheides maßgeblich.

Fraglich ist zunächst, an welchem Tag der Bescheid über die Ergebnisse der Abiturprüfung bekannt gegeben wurde. Hier wurde der Bescheid am Montag, den 19. April zur Post gegeben. Gem. § 41 Abs. 2 VwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland per Post übermittelt wird, am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgte also mangels entgegenstehenden Vortrags des A am Donnerstag, dem 22. April.

Gem. § 187 Abs. 1 BGB⁴ wird der Tag der Bekanntgabe für die Frist nicht mitgerechnet. Die Frist beginnt damit am 23. April um 0 Uhr zu laufen.

Für den Fristablauf ist § 188 Abs. 2 BGB maßgeblich. Damit endet die Frist mit Ablauf des Tages des nächsten Monats, welcher durch seine Benennung dem Tag der Bekanntgabe entspricht, damit am 22. Mai um 24 Uhr. Dieser Tag ist aber ein Samstag. Für diesen Fall bestimmt § 193 BGB (bzw. § 222 Abs. 2 ZPO bzw. § 31 Abs. 3 VwVfG), dass das Fristende auf den nächsten Werktag fällt. Der nächste Werktag wäre Montag, der 24. Mai 2010. Dieser Tag ist aber Pfingstmontag und damit ein gesetzlicher Feiertag. Der nächste Werktag ist also Dienstag, der 25. Mai 2010.

Die Widerspruchsfrist läuft also am Dienstag, den 25. Mai 2010 um 24:00 Uhr ab.

A hat also am 25.05.2010 die Möglichkeit, seinen Widerspruch bis 24 Uhr schriftlich oder zur Niederschrift bei der Erlassbehörde zu erheben.

⁴ Im Folgenden werden zur Vereinfachung nur die maßgeblichen Normen des BGB ohne die komplette Normkette zitiert.

Frage 3 (35 Punkte)

Die Bewertung der Klausur ist rechtmäßig, wenn sie auf einer rechtlichen Grundlage formell und materiell rechtmäßig erfolgte.

Die rechtliche Grundlage für die Bewertung der Klausur bildet § 48 SchulGB.

Mangels gegenteiliger Angaben wurde die Klausur wurde formgerecht und unter Einhaltung des vorgeschriebenen Verfahrens bewertet.

Des Weiteren müsste die Bewertung der Leistung mit der Notenstufe „ausreichend“ materiell rechtmäßig sein. Dazu müssten die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 48 SchulGB für diese Benotung gegeben sein. Nach dieser Norm ist eine Leistung dann als „ausreichend“ zu bewerten, wenn diese „Mängel aufweist und den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen entspricht“.

a) Prüfungsumfang

Die Umschreibung der Leistungsqualität steht auf der Tatbestandsseite. Sie ist damit ein unbestimmter Rechtsbegriff (keine Ermessensausübung!) und als solcher grundsätzlich gerichtlich voll überprüfbar. Nur ausnahmsweise verbleibt der Behörde ein gerichtlich nicht überprüfbarer Beurteilungsspielraum. Dieser wird der Behörde bei situativen Entscheidungen zugebilligt, also bei solchen Entscheidungen, die nur einmalig und unwiederbringlich in dem jeweiligen Zeitabschnitt getroffen werden. Eine solche Situationsentscheidung wird bei dienstrechtlicher Beurteilung von Beamten, Prüfungsentscheidungen, Prognoseentscheidungen und Entscheidungen pluralistisch besetzter Gremien angenommen.⁵ Bei der Bewertung der Geschichtsklausur des A hat L also einen Beurteilungsspielraum.

Die Entscheidung im Rahmen dieses Beurteilungsspielraums ist dennoch nicht vollständig der rechtlichen Überprüfung entzogen. Das Gericht überprüft die Verfahrensmäßigkeit der Entscheidung und die richtige Sachverhaltsermittlung. Auch wird geprüft, ob die Behörde das Willkürverbot eingehalten hat und dabei insbesondere die allgemein anerkannte Bewertungsmaßstäbe nicht missachtet und keine sachfremden Erwägungen angestellt hat.

Falsch wäre es hier, vom Ermessen des Prüfers zu sprechen.

b) Überprüfung der Benotung

Hier sprechen keine Anhaltspunkte für Fehler bei der Sachverhaltsermittlung oder im Verfahren. Fraglich ist, ob der Prüfer auch das Willkürverbot beachtet hat.

⁵ Vgl. dazu von Schlieffen, Allgemeines Verwaltungsrecht Teil 2, S. 33ff.

Bei Prüfungsentscheidungen kann das Gericht überprüfen, ob eine als falsch bewertete Antwort tatsächlich falsch war. Eine Antwort ist aber nicht schon dann falsch, wenn sie nur der persönlichen Überzeugung des Lehrers widerspricht, dabei aber jedenfalls vertretbar und mit gewichtigen Argumenten begründet wird.⁶ Vorliegend hat L die kritische Bewertung der Sozialistengesetze als „falsch“ bewertet. Dabei ist die von A dargelegte Ansicht folgerichtig begründet. Für die Vertretbarkeit spricht auch, dass die Ansicht von zahlreichen anderen Wissenschaftlern in Lehrbüchern geteilt wird. Die Bewertung dieser Argumentation als falsch widerspricht damit dem Willkürverbot und ist rechtswidrig.

Im Skript (von Schlieffen, Allgemeines Verwaltungsrecht Teil 2, S. 39) wird ein Prüfungsaufbau in Anlehnung an die Systematik der Ermessensfehler vorgeschlagen. In diesem Fall kam offensichtlich nur ein Bewertungsfehler in Frage. Die Prüfung konnte daher auf diesen einen Aspekt beschränkt werden.

3. Ergebnis

Mit der Bewertung einer zumindest vertretbaren und argumentativ untermauerten Aussage des Prüflings als falsch hat L den ihm zustehenden Beurteilungsspielraum überschritten. Die Bewertung der Geschichtsklausur des A ist damit rechtswidrig.

⁶ Von Schlieffen, Allgemeines Verwaltungsrecht Teil 2, S. 38.